

Die Rechtswidrigkeit des Besatzungsregimes in Westberlin

Am 27. November 1958 trat die Regierung der UdSSR mit einer für den Frieden in Europa außerordentlich bedeutsamen Initiative vor die Weltöffentlichkeit. In Noten an die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs sowie der Bonner Bundesrepublik¹ traf sie eine Reihe von Feststellungen zur Westberliner Frage, die in weiten Kreisen der europäischen Öffentlichkeit und auch außerhalb Europas große Beachtung und Zustimmung gefunden haben.

Die Noten gehen ausführlich auf die durch die Politik der Westmächte mit Unterstützung der in Westdeutschland und Westberlin herrschenden Kreise geschaffene anomale Lage in Westberlin ein und weisen in aller Eindringlichkeit die Regierungen und Völker auf die sich daraus für den Frieden ergebenden Gefahren hin. Westberlin ist in der gegenwärtigen internationalen Situation der größte Gefahrenherd in Europa. Als NATO-Brückenkopf des kalten Krieges und Zentrum der Wühl- und Agententätigkeit gegen die DDR und die Staaten des Warschauer Paktes birgt es den Keim zu Auseinandersetzungen, die letzten Endes einen atomaren Weltbrand entfachen können.

Im Zusammenhang mit den Noten der Regierung der UdSSR und den Erklärungen N. S. Chruschtschows² und Walter Ulbrichts³ zur Situation in Westberlin sowie angesichts der Tatsache, daß es insbesondere in Westberlin und in Bonn gewisse Kreise gibt, die sich auf Grund der konstruktiven Vorschläge der Regierung der Sowjetunion nicht anders zu helfen wissen, als historische und rechtliche Zusammenhänge zu verfälschen, erscheint es angebracht, kurz die der gegenwärtigen Lage in Westberlin vorangegangene Entwicklung zu skizzieren.

*

Nach der Zerschlagung des Hitler-Faschismus wurde auch in ganz Berlin der Weg geebnet zur Verwirklichung der von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition in Moskau und Teheran 1943 und in Jalta 1945 beschlossenen Kriegsziele gegenüber Deutschland, die in den Potsdamer Beschlüssen vom 2. August 1945 von den Regierungschefs der UdSSR, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens endgültig formuliert und feierlich verkündet wurden. Die Besetzung Deutschlands erfolgte zur Verwirklichung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens.

Die Grundlage der Besetzung Deutschlands durch die Vier Alliierten bildete niemals — wie gewisse Kreise in westlichen Staaten heute glauben machen wollen — ein auf der Kapitulation Hitler-Deutschlands beruhendes abstraktes Besatzungsrecht, das losgelöst von den Beschlüssen der Vier Mächte über die zukünftige Gestaltung Deutschlands bestand. Die Konstruktion eines abstrakten Besatzungsrechts, das verneint, daß die Besetzung Deutschlands nach der Niederlage des Faschismus ihre Rechtsbasis in den grundsätzlichen Beschlüssen der Vier Mächte über die zukünftige Gestaltung Deutschlands hat, würde bedeuten, für Deutschland eine Besetzung ohne demokratische Zielsetzungen für alle Zeiten zu fordern. Dies stünde auch im Wider-

¹ Der Wortlaut der Noten ist in „Neues Deutschland“ vom 28. November 1958 veröffentlicht.

² Rede N. S. Chruschtschows auf der polnisch-sowjetischen Freundschaftskundgebung im Moskauer Sportpalast Lushniki, „Neues Deutschland“ vom 11. November 1958, S. 1.

³ Rede Walter Ulbrichts vor Westberliner Wählern im Friedrichstadt-Palast, „Neues Deutschland“ vom 28. Oktober 1958, S. 3/4.

spruch zu den bereits in der Atlantik-Charta und später in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Prinzipien, insbesondere zum Recht auf nationale Selbstbestimmung als einem fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts.

In den Vereinbarungen der Vier Mächte „Über die Besatzungszonen Deutschlands und die Verwaltung Groß-Berlins“ vom 12. September 1944 (einschließlich der Änderungen und Zusätze vom 14. November 1944 und 26. Juli 1945) sowie im „Abkommen über den Kontrollmechanismus in Deutschland“ vom 14. November 1944 (einschließlich der Veränderungen nach der Einbeziehung Frankreichs vom 1. Mai 1945), die in die bekannten Deklarationen der Vier Mächte vom 5. Juni 1945 mit dem gleichen Gegenstand Eingang fanden, wurde festgelegt, daß Deutschland „für Besatzungszwecke in vier Zonen“ aufgeteilt und die „Oberste Gewalt“ von den Oberbefehlshabern der Truppen der Vier Mächte ausgeübt wird, und zwar „von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten“. Sowohl aus den Dokumenten, die von den Vertretern der Regierungen der Drei Mächte in den Beratungen der Europäischen Konsultativkommission im Jahre 1944 in London beschlossen wurden, als auch aus den in Übereinstimmung damit am 5. Juni 1945 verkündeten Deklarationen der Vier Mächte geht hervor, daß von ihnen zu keiner Zeit beabsichtigt war — wie es auch zu keinem Zeitpunkt später jemals durchgeführt wurde —, daß der Raum von Groß-Berlin zu einer fünften Besatzungszone in Deutschland wurde. Für Berlin wurde lediglich eine Sonderregelung insofern geschaffen, als „das Gebiet von Groß-Berlin von Truppen einer jeden der Vier Mächte besetzt“ und „zwecks gemeinsamer Leitung der Verwaltung dieses Gebietes“ eine Interalliierte Behörde errichtet wurde (Ziff. 2 der Deklaration „Über die Besatzungszonen Deutschlands“).⁵ Ebenso spricht die Deklaration der Vier Mächte „Über das Kontrollverfahren in Deutschland“ vom 5. Juni 1945 nur von der „Verwaltung des Gebiets von Groß-Berlin“ (Ziff. 7).⁶ Die Vereinbarungen der Vier Mächte (z. B. die Deklaration „Über das Kontrollverfahren in Deutschland“) unterscheiden eindeutig zwischen der Ausübung der „Obersten Gewalt“, die grundsätzlich den Oberbefehlshabern der Truppen der Vier Mächte in ihren Zonen oblag, und der „Verwaltung“ des Raumes von Berlin, der zum Gebietsbestand der sowjetischen Besatzungszone gehörte.

Im Zusammenhang mit Erklärungen westlicher Regierungsvertreter, in denen der Versuch unternommen wird, Berlin zu einer den Vier Alliierten gemeinsam gehörigen fünften Besatzungszone zu stempeln, ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß die dem Oberbefehlshaber der sowjetischen Truppen in Deutschland über die sowjetische Besatzungszone, zu der auch Berlin gehörte, obliegende oberste Gewalt durch die gemeinsamen Beschlüsse der Vier Mächte nicht angetastet wurde. Daß die Gebietshoheit und damit die oberste Gewalt für ganz Berlin beim Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen lag, ergibt sich auch daraus, daß z. B. die Anlagen der Reichsbahn und das Wasserstraßennetz unter sowjetischer Zuständigkeit blieben und damit heute der Zuständigkeit der DDR unterstehen. Es wurden keine Vereinbarungen über die

⁴ vgl. Amtsblatt des Kontrollräte in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 10/11.

⁵ Amtsblatt, a. a. O., S. 11.

⁶ Amtsblatt, a. a. O., S. 10.